

Der Bürgermeister wies Herrn Köhler darauf hin, dass er wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfe. Herr Köhler verlies darauf hin den Sitzungssaal.

Anschließend erläuterte Herr Lübken die als Tischvorlage verteilte Ergänzungs-Vorlage der Verwaltung. Hintergrund für die redaktionelle Überarbeitung sei der Umstand, dass in der Angelegenheit ein Kommunalverfassungsstreitverfahren erwartet werde. Eine Klarstellung und Präzisierung des Beschlussvorschlages sei daher notwendig gewesen.

Da das Ratsmitglied Herr Köhler den Saal verlassen hatte, bat Herr Züll um Mitteilung, ob dies zulässig sei, da es sich um eine öffentliche Sitzung handele. Herr Köhler wurde informiert, dass er im Sitzungssaal anwesend sein dürfe. Er kehrte darauf hin in den Ratssaal zurück und nahm im Zuschauerbereich Platz.

Herr Metz und Herr Dr. Frank beantragten eine Sitzungsunterbrechung zwecks Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Herr Köhler an der Beratung und Abstimmung teilnehmen darf.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung teilte der Bürgermeister mit, dass Herr Köhler berechtigt ist, an der Beratung und Beschlussfassung zu 1.) und 2.) teilzunehmen. Wegen unmittelbarer persönlicher Betroffenheit im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziffer 1 GO NRW sei Herr Köhler bei der Beratung und Beschlussfassung zu 3.) befangen und dürfe nicht mitwirken.

Der Bürgermeister stellte die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage nacheinander zur Beratung und Abstimmung.

Nach Klärung einer Formulierungsfrage von Herrn Piéla zu 1.) lagen zu den Beschlussvorschlägen 1.) und 2.) keine weiteren Wortmeldungen vor. Zu 3.) erklärte der Bürgermeister auf Nachfrage von Herrn Wagner, dass kein schutzwürdiges Interesse von Herrn Köhler berührt sei und daher eine Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzung erfolge.

Der Rat fasste folgende Beschlüsse: